

803. Münster den 14. Mai 1757. (G. b. Militär-Ber-
rathung und Verpflegung.)

Landes-Regierung.

Behufs der Verpflegung der im Hochstifte zu gewar-
tigenden Ein- und Durchzüge königl. französischer Reichs-
Hülfsregimenten sollen alle den Unterthanen entbehrliche Heu-
und Stroh-Vorräthe amtlich ermittelt, und an die Kriegs-
magazine zu Münster und Rheine gegen, späterhin durch
Zahlung der Marktpreise, einzulösende Empfangscheine,
abgestellt werden. Verheimlichung der Fourage-Vorrä-
the soll mit Confiskation derselben bestraft werden.

Bemerk. Unterm 27. Mai (B. 3. d.) und 6. Juni ej.
a. ist das Zumarktfbringen und resp. das Abbliesern in
die Magazine der Brodfrucht-vorräthe befohlen und zu-
legt die baare Zahlung von 8 Rthlr. für jedes abge-
lieferte Malter Roggen verheißen worden.

394. Münster den 2. Juni 1757. (P. b. Münzen.)

Landes-Regierung.

Publication eines von der Intendant der französischen
Armee festgesetzten Münz-Tarifs.

395. Clemenswerth den 10. September 1757. (A. 7. b.
Militär-Vorspann-Reglement.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster etc.

Um bei der, zum Dienst der kais. und königl. fran-
zösischen allirten Armee im Hochstift Münster erforderli-
chen Vorspann-Gestellung die, durch Nothwendigkeit der
auschreibenden Localbehörden und durch Anwendung des
herkömmlichen Kriegsfolge-Fußes — wonach jeder Bauer
ohne Rücksicht auf seinen größern oder mindern Pferde-
Bestand zur Stellung eines Pferdes aufgeboten wird —
stattfindenden Mißbräuche und Ueberbürdungen zu befeiti-
gen, werden ausführliche Vorschriften (in 8 SS.) ertheilt,
um den von der landesherrlichen Special-Commission zu
Münster auf die Kirchspiele ausgeschriebenen werden

Kriegsführen die angemessene Untervertheilung, nach Maß-
gabe der Pferdezahl, eines jeden Unterthanen, und eine
besorgliche genaue Controlirung der gleichmäßigen Vor-
spann-Gestellung, unter amtlicher Mitwirkung zu sichern.
Nüchternheit dieser Vorschriften, Seitens der Local- u. a.
Behörden, so dann auch Kenntnis, oder Säumigkeit der
Spannpflichtigen, sollen mit, nach Maßgabe der Wie-
derholung, gesteigerten Geldbußen und willkürlichen Stra-
fen belegt werden.

396. Münster den 19. April 1758. (A. 7. b. Verhalten
in Kriegszeiten.)

Landes-Regierung.

Bei den obwaltenden Kriegszeiten, wird es sämtli-
chen Unterthanen unter Strafandrohung verboten, weder
in Wirthshäusern noch in ihren Wohnungen, so wenig
„aus Privatbriefen als getruckten offenen Zeitungen von
„gegenwärtigen Zeitläufen zu raisonniren“, und verord-
net, daß sie dergleichen Contravenienten ihrer vorgefeh-
ten Obrigkeit sofort denunciiren sollen.

397. Münster den 28. April 1758. (A. 7. b. Landes-
Entwaffnung.)

Landes-Regierung.

Die, bei der allgemeinen Landes-Entwaffnung, den hoch-
stiftlich-münsterschen Unterthanen abgenommenen Schieß-
und Seiten-Gewehren, sollen denselben auf Befehl des
Commandirenden der königl. großbritannischen Armee, un-
ter der Voraussetzung zurückgegeben werden, daß sie sich
aller gefährlichen Zusammenrottungen und Tumult-Err-
egungen, welche unter Androhung von Leib- und Lebens-
strafe verboten sind, enthalten werden.

398. Münster den 8. Juni 1758. (G. b. Landesanleihe.)

Versammlung der Landstände.

Zur Beschaffung einer, unter Androhung eigenmächti-
ger Taxation und Exekution der geistlichen und weltlichen